

Buchbesprechungen

Siegfried Mampel, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, Kohlhammer, Köln 1966, 567 S., DM 34.-

Das in Breite und Umfang erdrückende Werk bildet die Krönung einer langen Kette von Publikationen zum Arbeitsrecht der DDR i. w. S. Bisher ist es, soweit ersichtlich, nur von Gaul¹ besprochen worden, der das Buch des »besonderen Sachkenners« uneingeschränkt begrüßt. Wenn Gaul unter Sachkenntnis außergewöhnlichen Schreibfleiß versteht², hat er recht. Bei näherem Hinsehen aber erweist sich diese Produktivität, die dem Autor verdienstermaßen den Titel »DDR-Arbeitsrechts-Papst« einbringen könnte, als »Reproduktivität« eigener und aus der Zeit der Hochblüte des Kalten Krieges rezipierter undifferenzierter Vorurteile gegenüber einer anderen Eigentums-, Gesellschafts- und damit Rechtsordnung. Mit Recht weist Mampel in der Einleitung (21) auf den prinzipiellen Unterschied des Arbeitsrechts in DDR und BRD hin. Konsequenter will er keine rechtsvergleichende Arbeit liefern, sondern »das theoretische Verständnis vertiefen und eine möglichst geschlossene Darstellung eines Rechtsgebietes geben, das für das Wohl und Wehe unserer mitteldeutschen Landsleute von besonderer Bedeutung ist« (22). Hierfür sei auch die Untersuchung der Rechtswirklichkeit unumgänglich, doch sei eine »unvoreingenommene, freie empirische Untersuchung wegen der Eigenarten des Sowjetzonenregimes nicht möglich«. Es kämen daher nur sekundäre Erkenntnisquellen in

Betracht, die es aber »einem geübten Beobachter« ermöglichen, sich »ein ausreichendes Bild zu verschaffen«. (22) Dem Glaubenscharakter dieser Methodik entspricht es, wenn Mampel bis auf zwei Ausnahmen (397: Entwicklung der Frauenarbeit; 517: Praxis der Konfliktkommissionen) seine Ausführungen nicht auf statistisches und rechtstatsächliches Material stützt, sondern sich bei wertenden »Erkenntnissen« vorwiegend auf Mampel selbst bzw. sein Pseudonym Alfred Leutwein, Hueck-Nipperdey, Nikisch, Forsthoff, Maunz und Krüger beruft. Entgegen dem Anspruch auf theoretische Vertiefung werden die Klassiker des Marxismus-Leninismus in folgender Häufigkeit zitiert: Marx und Engels keinmal; Lenin zweimal (88, 148); dafür Stalin immerhin dreimal (148, 255, 414). Trotzdem geistert die »kommunistische Sicht« verbal in verschwenderischer Üppigkeit durch die Seiten (bes. z.B. 199). Die bezeichnende Gänsefüßchenpraxis (verwirrend auf S. 30) sowie diffamierende Formulierungen durchweg (z.B. 42, 406, 457) seien nur beiläufig erwähnt. Begriffsverwirrungen (z.B.: Der sozialistische Staat als ein einziges Wirtschaftsunternehmen (32) und als einziger Arbeitgeber (69, 298), obwohl es diese Begriffe im Arbeitsrecht der DDR ebensowenig gibt (67), wie ein Arbeitsverhältnis, an dessen Stelle das Arbeitsrechtsverhältnis getreten ist (71)) und Widersprüche (z.B. 239/40: »Der Lohn ist die Gegenleistung für eine Arbeitsleistung.«) sind schon schwerwiegender. Die oberflächliche und tendenziöse Abhandlung der allenthalben beschworenen Grundlagen des sozialistischen Arbeitsrechts (bes. im 1. Kap.) macht das Buch als wissenschaftliche Auseinandersetzung unbrauchbar. Je eine halbe Seite wird für die Planwirtschaft (34) und für

¹ NJW 1967, 1266.

² Vgl. die Auswahl der einschlägigen Veröffentlichungen auf S. 21, zumeist herausgegeben vom damaligen Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen.

die politische Ökonomie des Sozialismus (234/5) benötigt. Das geschlossene System der ökonomischen Hebel im NÜSPL vom 11. 7. 1963 findet auf 10 Zeilen Platz (237), während die Ausführungen zum demokratischen Zentralismus auf 1 1/2 Seiten (35 f.) in dem Kernsatz gipfeln, daß dieser den »untauglichen Versuch (darstellt), aufgrund der Vorstellung von einer Interessensidentität ein Höchstmaß an Organisation im Sinne eines hierarchischen Aufbaus mit dem Prinzip der Gleichheit zu vereinen«. (35) Die Basis des neuen Arbeitsrechts wird nicht objektiv darzustellen versucht; daher gelingen Mampel etwa folgende Sätze: »Die Souveränität des Volkes ist also nichts anderes als die Suprematie der kommunistischen Partei.« (77); »Das Produkt der Arbeitsleistung ist Eigentum des Arbeitgebers, auch wenn dieser der Staat ist.« (298); »Zwischen Bildung und Produktionssteigerung wird also eine wechselseitige (dialektische) Beziehung gesehen, die sie zur Einheit macht.« (354). Andererseits nehmen Aufzählung und Wiedergaben technischer Detailregelungen unverhältnismäßig breiten Raum ein (z.B. § 38, S. 286 ff.). Wengleich diese Passagen meist »ideologiefrei« und informativ sind, konzentriert sich das Interesse auf die ökonomischen und gesellschaftstheoretischen Aspekte des Arbeitsrechts, nach deren wissenschaftlicher Bearbeitung vergeblich geblättert wird. Daß dies keine unzumutbare Forderung ist, zeigt ein Vergleich mit der Arbeit Werner Hofmanns über die Arbeitsverfassung der SU.³

In das Zentrum seiner Kritik rückt Mampel die von ihm sogenannte Identitätstheorie. Danach bestehe »das kommunistische Denken (darin), daß, sobald die Herrschaft der Arbeiter- und Bauernmacht, das Volkseigentum an den Produktionsmitteln und die Planwirtschaft geschaffen seien, die Interessen von »oben« und »unten« identisch geworden seien« (124/5). Bei der natürlichen »Antinomie zwischen dem einzelnen und dem Staat« (45) sei die »Willensidentität eine Fiktion, die das sowjetzonale Arbeitsrecht in allen seinen Teilen (beherrscht)« (36). Diese permanent wiederholte Behauptung⁴ hätte etwa am Prinzip

des demokratischen Zentralismus näher geprüft und begründet werden müssen. Der Hinweis auf die Präambel des GBA⁵, nach der die Bildung des sozialistischen Bewußtseins ein langwieriger und konfliktreicher Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung im Kampf gegen die Überreste der alten Denkweise und gegen rückständige Gewohnheiten ist, kann dafür nicht hinreichen. Der Autor hätte über seinen unkritischen Antikommunismus hinaus etwa zeigen müssen, daß die von der SED abstrakt intendierte demokratisierende und emanzipative Rolle des Arbeitsrechts in der Praxis des Staatskapitalismus keinen Niederschlag gefunden hat. Mit seiner »Philosophie« vom Arbeitsrecht, das »den Menschen um seiner selbst willen als Wesen mit Seins- und Wertautonomie (schützen soll)« (352), versteht Mampel nicht, daß sozialistisches Bewußtsein die ökonomischen Bedingungen der privatkapitalistischen Wirtschafts- und Arbeitsverfassung beseitigt, dafür aber kontrollierte demokratische Entscheidungen von Partei und Staat immerhin ermöglicht.

Dem Grundwiderspruch des Kapitalismus zwischen gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung entspricht notwendig die Diskrepanz zwischen theoretisch fingierter demokratischer Teilhabe und faktischer Ausschließung von der ökonomischen und politischen Willensbildung. Diese Widersprüche, die die Situation jedes Werktätigen bestimmen, können nur im Sozialismus aufgehoben werden. Die berechtigte Frage, ob die unmittelbaren Produzenten mit dem Übergang zum Sozialismus in der DDR tatsächlich ihre Objektstellung im neuen Produktionsprozeß verlassen konnten, stellt Mampel nicht einmal. Nur auf diesem Wege hätte er erkennen können, daß die egalitären Prinzipien des DDR-Arbeitsrechts den Werktätigen in der Wirklichkeit noch keine Unabhängigkeit gebracht haben. Bezeichnenderweise läßt er auch offen, ob er theoretisch »den Kommunismus« angreift, oder konkret die staatlichen und Parteiorgane der DDR kritisiert (z.B. 352). Offenbar wollte sich Mampel mit der Theorie auseinandersetzen, hatte dabei aber ausschließlich die historisch-politische Situation der DDR in einer Gestalt vor Augen,

³ W. Hofmann, Die Arbeitsverfassung der SU, Berlin 1956.

⁴ Vgl. S. 24, 34 ff., 45, 118, 125, 172, 177, 181, 214, 302, 328, 401, 473 f.

⁵ Gesetzbuch der Arbeit der DDR v. 12. 4. 61 (GBl. I, 27); in Kraft seit dem 1. 7. 1961.

wie sie »einem geübten Beobachter aus sekundären Erkenntnisquellen« zugänglich ist.

Aus allen nicht rein deskriptiven Abschnitten spricht die mangelnde Erkenntnis, daß der Mensch nicht nur sozial, d. h. von seinen Lebens- und Arbeitsbedingungen abhängig, sondern auch als veränderbar zu begreifen ist. So wird behauptet, daß der Werktätige eher als ein anderer der sozialistischen Erziehung zugänglich sei, nicht aber weil sein Bewußtsein weiter entwickelt wäre, sondern weil »es in den Betrieben leichter ist, sozialen Druck auszuüben, als anderswo« (495). Ein Blick auf die realen Schwierigkeiten in der DDR hätte dem Verfasser zeigen müssen, daß nicht der soziale Druck über die Massenorganisationen und den Betrieb den Arbeitenden abhängig hält, sondern daß primär »die Überführung der Produktionsmittel in Staatseigentum die Ausbeutung der Arbeiter nicht (bereits) aufhebt« (Engels).

Das Streikrecht der Gewerkschaften (Art. 14 Abs. 2 DDR-Verf.) wird mit dem Hinweis abgetan, daß sich der FDGB hüten würde, zum Streik aufzurufen, »denn andernfalls würde er seiner Rolle als Transmission zwischen SED und Arbeiterschaft untreu« (177). Eine differenziertere Betrachtung ergibt vielmehr, daß der »Programm«-Charakter dieses Artikels – vergleichbar der des Art. 15 GG – den Auftrag der Gewerkschaften, »in Anwendung des Streikkampfes in einem Staate mit proletarischer Staatsmacht (gegen) bürokratische Auswüchse des proletarischen Staates vorzugehen« (Lenin), obsolet macht. Stattdessen werden mit Pauschalbehauptungen, die nie den Kern der sozio-ökonomischen Problematik berühren, die wichtigsten Neuerungen weggefegt, wie z.B. das Sozialrecht (49), das Korrelat zwischen Recht auf Arbeit und Arbeitspflicht (44 ff., 199 und passim) oder die Mitwirkungsrechte (40, bes. der wichtige § 44 Abs. 2 GBA über die Mitwirkung der Werktätigen bei der Ausarbeitung der Arbeitsnormen: 255). Ein Vergleich mit der rätedemokratisch orientierten Selbstverwaltungskonzeption in Jugoslawien hätte an dieser Stelle z.B. erweisen können, daß trotz institutionalisierter Mitwirkung die Demokratisierung im Arbeits- und Produktionsprozeß in der DDR keineswegs »vollendet« ist. Andererseits wäre es nützlich gewesen, auf die

Eigengesetzlichkeit der von der Basis unkontrollierten Kapitalbildung und -verflechtung (auch mit der BRD; vgl. jüngst den Auftrag für die Errichtung eines vorerst 70-Millionen-Elektrostahlwerkes in Henningsdorf bei Berlin an die bundeseigene Salzgitter-AG) innerhalb des Staatseigentums hinzudeuten, um die bürokratisch-repressiven Tendenzen in der DDR zu erklären. Als effektive Verbesserungen bestätigt Mampel Einzelregelungen bei der Sozialversicherung (454, 464), der materiellen Verantwortlichkeit (338, 343, 346; keine Exkulpation des Betriebes mehr nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB; 347 f.), beim Mutterschutz (326: Schutzfrist von 14 Wochen) oder bei Arbeitsstreitigkeiten (543: grundsätzliche Gebührenfreiheit nach § 156 GBA.)

Das Selbstverständnis des Autors läßt sich facettenartig aus seinen Äußerungen zu bestimmten Grundnormen der bürgerlich-liberalen Rechtsordnung ableiten. An der Spitze steht trotz der Machtkonzentration in der »westlichen« Wirtschaft die unternehmerische Freiheit als Teil der allgewaltigen Privatautonomie (38 f.). Hierzu ist privates Eigentum an den Produktionsmitteln unabdingbare Voraussetzung (31 f.). Die Freiheit des unberechenbaren Individualwillens und seiner Betätigung ist für Mampel ein unverzichtbares Ordnungsprinzip (181, 199 f., 205). Die Relevanz dieses Willens scheint jedoch nicht zu zählen; dies zeigt sich, wenn Mampel sich darüber erregt, daß die Einschränkung der Macht der Betriebsleitung durch die Gewerkschaften als Mitbestimmung bezeichnet wird (175). Was sonst als Machtbeschränkung ist Mitbestimmung im Betrieb? Mampel erweist sich so als »moderner« Girondist und Anhänger eines Laissez-faire-Pragmatismus, wobei er offenbar unter dem Gesichtspunkt der formierten Gesellschaft von der Versöhnbarkeit der Klassengegensätze ausgeht. Das Arbeitsrecht sieht er als technisches Regulativ für einzelne »Böse«, die den sonst harmonisch ablaufenden Produktionsprozeß stören.

Jede erzieherische Funktion spricht er ihm ab⁹ und übersieht dabei die bereits manchem Liberalen eingegangene Tatsache, daß

⁹ Siehe bes. die Kritik der operativen Tätigkeit der Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen (Gerichtskritik), S. 540, 541.

gesetztes Recht stets funktionaler Ausdruck bestehender ökonomischer Machtverhältnisse ist. (Dies gilt auch für die DDR!) Durch die gesamte Darstellung zieht sich gleichsam ein »Schein vom blauen Himmel des Naturrechts« (Erik Wolf), der auf das »Recht als objektiven Wert« (475) fernab von jeder Gesellschaft fällt.

Dennoch verhilft der Verfasser einigen seiner konkreten politischen Ansichten zum Durchbruch, die den hochpolitischen Gehalt seines ganzen Werkes nur noch unterstreichen. »Die gesamtdeutsche Verantwortung der BRD und aller ihrer Bürger« (21) mache es jedem zur Pflicht, das Bewußtsein von der Unterdrückung in der DDR und von der »volklischen Einheit« (129) wachzuhalten. Unbelegt bleibt die Behauptung, daß »jede fortschrittliche sozialpolitische Maßnahme in der BRD ihre Auswirkung für die Sowjetzone« habe (129). Angesichts sozialer Verbesserungen in der DDR spricht viel für das Gegenteil, wenn gleich damit eine unbürokratisch-sozialistische Organisation des DDR-Arbeitsrechts keineswegs unterstellt wird.

Abgesehen von der rückhaltlosen Offenlegung des Unverständnisses für die Grundlagen des neuen Arbeitsrechts bietet Mampel neben einigen Urteilen⁷ und einer Flut von Detailvorschriften mit formal exaktem Fundstellenapparat die lästige Wiederholung seiner Kritik an der »Identitätstheorie« und am Herrschaftssystem. Letztlich ist dies aus der sozial unreflektierten Position eines bürgerlichen Rechts-technikers mit »liebesrechtlichen«⁸ Ambitionen zu erklären. Keinesfalls aber ist seine »gründliche Darstellung... eine wertvolle Basis, solange uns ein persönlicher Eindruck verschlossen bleibt«⁹, dem etwa weitere Nachträge (549) zu wünschen wären¹⁰.

Jochim Heilmann

⁷ Z.B. 222, 232, 344; etwa 90% aus den Jahren 1962/1963 (?).

⁸ Siehe KJ 1969, 311. Besprechung von G. Kühnemann: Naturrecht und Liebesrecht (E. Wanner).

⁹ Gaul, a. a. O.

¹⁰ Infolge der Raumnot war es leider nicht möglich, zur Verdeutlichung der meist diffusen Thesen Mampels eine haltbare Gegenposition für die Darstellung des Arbeitsrechts der DDR zu entwickeln. Es mußte bei dem Versuch einer informativen Analyse bewenden.

Die Septemberstreiks 1969 Darstellung-Analyse-Dokumente. INSTITUT FÜR MARXISTISCHE STUDIEN, Ffm 1969, 277 S., mit Dokumentenanhang, 129 S., DM 55.-, für Arbeiter- u. Studentenorganisationen DM 30.-.

Dieses Buch ist die erste umfassende Darstellung der Streikwelle vom September 1969. Daß sein Manuskript schon ein paar Wochen nach den dokumentierten Ereignissen abgeschlossen wurde, verdeutlicht die Leistung des zwanzigköpfigen Autorenkollektivs (Redaktion: Heinz Jung, Josef Schleifstein, Kurt Steinhaus) und erklärt, warum die Arbeit wesentlich deskriptiv bleiben mußte. Darin liegt zugleich ihre Stärke. Die Autoren haben sich weitgehend auf das Sammeln und Ordnen von Material beschränkt und der Versuchung zu vorschneller analytischer Durchdringung in den meisten Fällen widerstanden. Alles in allem zeichnet sich das Buch durch eine überraschende Distanz gegenüber den eigenen Intentionen aus; seine Autoren haben naheliegende dogmatische Verzerrungen so gut ausgeschaltet, daß der deskriptive Teil ihrer Arbeit weder mit den Standards »bürgerlicher« Sozialwissenschaft noch mit den Bedürfnissen jener Leser in Konflikt gerät, die die theoretischen Vorurteile des orthodoxen Marxismus nicht teilen.

Die Arbeit beginnt mit einer Darstellung der ökonomischen Situation der BRD im Sommer 1969 (S. 12) und schildert anschließend (28) die Tarifbewegungen bis zum Beginn der Streiks. Es folgt eine tabellarische Übersicht über den Ablauf der Streikaktionen und Tarifbewegungen im September (38). Die Übersicht erfaßt 69 Betriebe, darunter u. a. die Stadtwerke in Mülheim an der Ruhr mit einem 15-minütigen Streik von 200 Arbeitern. Die Berechnungen ergeben, daß während des September mindestens 140 000 Arbeiter und Angestellte zeitweilig gestreikt und dabei 532 308 Streikausfalltage verursacht haben. – Der anschließende Hauptteil (54) berichtet in Form von Monografien über den Streikverlauf in etwa 25 Betrieben. Die Monografien sind nach einem einheitlichen Katalog von Erhebungspunkten gegliedert, der u. a. Vorgeschichte, auslösende Momente, Haltung der politischen Gruppen, der Arbeitnehmerorgane und Gewerkschaften innerhalb und außerhalb des Be-

triebs sowie allgemeine politische Aspekte enthält. Danach (206) wird die Reaktion der Gewerkschaften dargestellt, es folgen (222) ein Überblick über die Haltung des politischen Zentrums, der Unternehmer und einzelner Gruppen der Fundamentalopposition sowie abschließend (237) zwei analytische Kapitel.

Für die nichtkommunistische Linke in der Bundesrepublik hatten die Streiks den Rang eines Schlüsselerlebnisses: in ihnen schien sich wenigstens ansatzweise ein kämpfendes Proletariat zu restituieren und die desolante Perspektive einer verzweifelten sich verweigernden Koalition von Randgruppen und Intellektuellen abzulösen. Bei manchen Fraktionen der Linken haben die Septemberstreiks eine »proletarische Wende« mit weitreichenden praktischen Folgen bewirkt – in der Hoffnung, daß der Kampf um höheren Lohn überführbar sei in den Kampf gegen das spätkapitalistische System. Den Autoren des vorliegenden Buches freilich ist diese Prämisse immer unproblematisch gewesen; sie stützen sich auf die klaren, Halt und Sicherheit gewährenden Instrumente einer orthodoxen politischen Ökonomie, die sich selbstbewußt allen Zweifeln verschließt. In ihrem Kontext sind die Streiks die Quitung einer »mündigwerdenden« (269) Arbeiterschaft für die Konzentrierte Aktion, also für die Politik einer »integrationistische(n) Richtung« im DGB, die die Gewerkschaften zu »Disziplinierungsinstrumente(n) zur Zähmung der Arbeiter« (269) umfunktioniert habe. Nach den Erfahrungen der Rezession sei »das Mißtrauen der Arbeiter und Angestellten sowohl gegenüber den Unternehmern wie gegenüber der staatlichen Wirtschaftspolitik größer als je zuvor« (26); seine Berechtigung habe sich in einem Preisanstieg während des Sommers bewiesen (26). Weil im Spätkapitalismus »jede Bindung an bestimmte Lohnleitlinien auf Kosten der Arbeiter und Angestellten ...« (264) gehen müsse, sei eine Rückkehr zur »aktiven Lohnpolitik« (267), eine »Besinnung auf die im DGB-Grundsatzprogramm formulierten Wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben ...« (269) erforderlich.

Daß die »aktive Lohnpolitik« nie funktioniert, daß das Düsseldorfer Programm nicht zuletzt deswegen die Konzentrierte Aktion lange vor der Bundesregierung ge-

fordert hat, soll nur am Rande erwähnt werden. Daß die Analyse unter dem Zwang steht, einen Preisanstieg konstruieren zu müssen, und zwar im Gegensatz zum eigenen Tabellenteil (14), ist markanter. Seit Anfang 1966 waren die durchschnittlichen Netto-Monatseinkommen um 14% gestiegen, die Preise im gleichen Zeitraum um 6,2%, dabei betrug der Zuwachs im ersten Halbjahr 1969 gegenüber dem zweiten Halbjahr 1968 ganze 0,5 Prozent. Ganz gewiß hat die Erfahrung der Rezession eine Rolle gespielt; in Schillers Dortmunder Wahlkreis, zeigt, daß es auch die Erfahrung eines effektiven und schnellen Krisenmanagement gegeben hat. Daß Schiller 1968 die Gewerkschaften wegen ihrer Unfähigkeit offen kritisiert hat, die durch die ungeplante Wucht des Booms entstandenen Ungleichgewichte tarifpolitisch zu kompensieren, mag in diesem Zusammenhang mehr sein als eine taktische Variante. Es war schließlich das Zurückbleiben der Löhne, das die überbitzte Exportkonjunktur erst ermöglichte. Dadurch konnte die Frage der Aufwertung zum zentralen Thema des Wahlkampfes werden; zusätzlich zu dem der Konzentrierten Aktion ohnehin inhärenten Öffentlichkeitseffekt, wurden so die Möglichkeiten und Folgen staatlicher Wirtschaftspolitik mehr als je zuvor ins Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit gehoben. Nicht zuletzt deshalb ist die Frustrierung der an diffusen (keineswegs systemgefährdenden) Standards von »Gerechtigkeit« orientierten Hoffnungen auf »Soziale Symmetrie« weder dem System als solchem noch dem politischen Zentrum angelastet worden, sondern der Unbeweglichkeit der Gewerkschaften, die auch im Kontext technokratischer Steuerung als durchaus dysfunktional erscheinen könnte. Im klassischen Schema jedenfalls ist die populäre Warnung vor importierten Preissteigerungen durch einen seine Präferenzen für maßvolle Verlagerungen vom Export auf den Binnenkonsum nicht verschweigenden Wirtschaftsminister wohl nur schwer zu analysieren; sie dürfte aber nicht die geringste Rolle gespielt haben.

Dankenswerterweise verschweigen die Einzeldarstellungen und Analysen des Buches nicht, mit welcher Berührungsangst die Streikenden auf politische Themen reagierten. Die Autoren können dies gelassen zur

Kenntnis nehmen: sie gehen ja davon aus, daß mit der Krise die Politisierung ohnehin ins Haus steht. Man kann dem entgegenhalten, daß der Kampf um Sicherheit und stetigen Zuwachs des privaten Konsums heute auf einer Motivstruktur aufsitzt, die der technokratischen Regelung durch das politische Zentrum entgegenkommt, und daß deshalb dieser Kampf nicht einfach durch die »Widersprüche« des Systems in einen Kampf gegen das System transformiert werden dürfte. Die unpolitische Interpretation der eigenen Bedürfnisse und die Dominanz der Lohnpolitik können zwei Seiten einer Medaille sein: die an der Verteilungssphäre, an »verwendungsneutralen Zuwendungen von Geld und arbeitsfreier Zeit« (Habermas) orientierten Forderungen verwickeln sich unheilbar in die »Sachzwänge« des Wachstumskapitalismus, der sie, je nach Supportbedarf des politischen Zentrums, mehr oder weniger, aber immer noch legitimierungsträchtig, befriedigt. Die Ablehnung des Systems als eines Ganzen folgt nicht aus dem Bedürfnis nach »Sozialer Symmetrie«, sondern aus dem nach politischer Partizipation, nach Konsens über die kollektive Verwendung des kollektiv erwirtschafteten, nach Sozialkonsum statt privatem Konsum: aus genuin politischen Bedürfnissen.

In diesem Sinne könnten die Septemberstreiks ein Indikator für das politische Zentrum sein, daß seine Steuerungsinstrumente zu grob sind, als daß sie die komplexen Probleme der Konjunkturpolitik flexibel genug bewältigen könnten. Indem die Sachverständigen den Streikenden bescheinigten, jenen Lohnlag geschlossen zu haben, den zu schließen die Wirtschaftspolitik außerstande gewesen war, rechtfertigten sie die spontanen Aktionen technokratisch als notwendige Reaktion auf die Unvollkommenheit der Steuerung. Hierzu paßt, daß scharfe Sanktionen gegen Streikende ausgeblieben sind, sogar dort, wo Betriebsräte sichtbar die Friedenspflicht verletzen. Es sieht so aus, als verzichte das politische System vorerst auf die Anwendung von Macht zugunsten einer Strategie des Lernens. Denn solange eine Politisierung des Lohnkonflikts im oben skizzierten Sinn ausbleibt, und vorerst deutet nichts auf sie hin, können den Gewerkschaften durchaus Mittel in die Hand gegeben werden, mit

denen Frustrationen der privatistischen Bedürfnisstruktur an der Basis frühzeitig erkannt und Anpassungen an legitimationsrelevante Bedürfnisse vorgenommen werden können. Ironischerweise schlägt das »Institut für marxistische Studien« ein paar dieser Instrumente vor: kürzere Laufzeit von Tarifverträgen (236), Schließung oder wenigstens Verringerung der Schere zwischen Tarif- und Effektivlöhnen (265), betriebsnahe Tarifpolitik (266), größere Betriebsnähe der Gewerkschaft als Mittel zur Krisenerkennung (266). Eine politisch apathische, freizeitorientierte, zugleich mit einem, im Sinne Lockwoods und Goldthorpes, instrumentellen Verhältnis zur Arbeit ihren Lohn militant maximierende Arbeiterklasse dürfte für das politische Zentrum des organisierten Kapitalismus eine berechenbare Größe sein.

Wolfgang Streeck

Peter Lerche, Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes, Bad Homburg vor der Höhe u. a. 1968, 102 S. (Verlag Gehlen) DM 10,60.

Hans-Ulrich Evers, Arbeitskampffreiheit, Neutralität, Waffengleichheit und Aussperrung, Hamburg 1969, 107 S. (Hansischer Gildenverlag) DM 10,80.

Art. 29 Absatz V der Hessischen Verfassung (»Die Aussperrung ist rechtswidrig«) ist – neben beispielsweise Sozialisierungsartikeln – einer der Gedenksteine für sozialistisch-sozialstaatliche Intentionen bei der Entstehung der Landesverfassungen in der »Frühzeit« der Bundesrepublik, ein Gedenkstein im Bezugsrahmen bundesrepublikanischer Restauration.¹ Gedenkstein auch insofern als 1968 in Hessen die erste Aussperrung ungehindert vorgenommen werden konnte (Correcta und Continental Werke).

Die Durchsetzung der Restauration in den Jahren nach 1945 verband sich mit der

¹ Zur ersten Etappe der Restauration vgl. jetzt: Eberhard Schmidt, Die verhinderte Neuordnung 1945–1952, Frankfurt 1970. Ansonsten: Theo Pirker, Die blinde Macht, München 1960 (Bd. I) und Frank Deppe u. a., Kritik der Mitbestimmung, Frankfurt 1969, Kap. II, III. Vgl. a. R. Deppe u. a., Das Ende des »Wirtschaftswunders« und die Gewerkschaften, in: Heidelberger Blätter 12/13, April–Oktober 1968, S. 97 ff.

Arbeits- und Verfassungsrechtslehre an den Universitäten unter anderem mit der Folge, daß diese – gegossen in die Form einer »herrschenden Lehre« – jenem Artikel der hessischen Landesverfassung auf allen möglichen Argumentationsebenen die Ungültigkeit attestierte.

Alles, was hier Rang und Namen hatte, insbesondere die Ordinarien des Arbeits- oder Verfassungsrechts² war einig darin, daß die *Aussperrung rechtmäßig, Art. 29 V* hingegen *rechtswidrig* sei.

Rechtswidrig deshalb, weil dieser Artikel gegen die Arbeitskampffreiheit, den Gleichheitssatz, die dem Arbeitskampfrecht zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Prinzipien der Neutralität des Staates und der Parität der Sozialpartner im Arbeitskampf, gegen einfaches Bundesrecht verstoßen soll ... Kurz: das »Musterbeispiel einer verfassungswidrigen Norm«.

Dieser Meinung ist von Anfang an von einer zu »Außenseitern« gestempelten, vom Verfassungsrecht in seiner herrschenden Interpretation aus gesehen »notorischen« Minderheit widersprochen worden, von Wolfgang Abendroth, Richard Schmid und von Helmut Ridder.

Erst 1968/69 aber hat der Artikel 29 Abs. V, bemerkenswerter- und merkwürdigerweise, seine ersten »namhaften« Verteidiger in den etablierten und geschlossenen Rängen bundesdeutscher Verfassungslehrer gefunden:

Im Zusammenhang mit einer zur Jahreswende 1966/67 erhobenen Klage des Arbeitgeberverbandes der Hessischen Metallindustrie vor den Verwaltungsgerichten gegen das Land Hessen – eine Klage die schon an der mangelnden Zulässigkeit scheiterte³ – hatte die Hessische Staatskanzlei zwei Gutachten vergeben, die die Verfassungsmäßigkeit des Aussperrungsverbots erweisen sollten. Gutachter waren die Professoren Peter Lerche, München und Hans Ulrich Evers, Braunschweig.

Lerches Arbeit war einem der Vertreter der herrschenden Meinung, dem Hamburger Ordinarius Eduard Böttcher, Anlaß genug zu einer ungewöhnlich langen und – gemäß zwischen-ordinarischen Standards – scharfen Rezension in der von Dietz herausgegebenen Zeitschrift »Recht

der Arbeit«.⁴ – Die Rezension zielt leitmotivisch darauf ab, die Solidarität des Kollegen Lerche mit denjenigen zu beschwören, die doch – und zwar »auch gerade die Lehrer des öffentlichen Rechts«, zu denen er sich doch zählt? – dieser »überwiegend vertretenen Ansicht« erst ihr Gewicht gaben.

Die relativen, dogmatisch-immanenten Abweichungen und Fortschritte von Lerche, seine Widerlegung der herrschenden Argumente im einzelnen zu thematisieren, ist nicht das Ziel der folgenden Bemerkungen, wohl aber ideologiekritisch seinen Interpretationsrahmen zu hinterfragen: Entscheidende Argumentationsfigur für die Arbeit Lerches ist der »Arbeitskampf«.

Dessen, von ihm wertneutral verstandenen, »soziologischen Begriff« gewinnt er mit dem – durchaus gängigen – Begriffspaar freies Verhandeln, Arbeitsfrieden versus

Zwang, Gewalt, Störung des Arbeitsfriedens

ein Begriffspaar, dem politische Vor-Urteile, Vorentscheidungen zugrunde liegen, ohne daß diese Lerche zum Problem würden.

Diesem Ansatz muß entgegen, daß »Arbeitsfrieden« auch gefaßt werden kann als die nur zum geringen Teil auf äußerem, zentral aber auf verinnerlichtem Zwang beruhende soziale Form der Kapitalverwertung; weiterhin kann das, was bei Lerche als die »Störung des Arbeitsfriedens« firmiert, als Versuch begriffen werden, die Voraussetzungen »freien Verhandeln« gegenüber derart gefaßtem Zwang und derartiger »Gewalt« erst durchzusetzen. Kurz, es läßt sich die These vertreten, daß durch Lerches begriffliches Raster Gewalt nur dort in den Blick kommt, wo jemand den Machtanspruch in Frage stellt, aber nicht dort wo eingeschlossene Unterdrückung geübt wird.

Diese, Lerche unbewußte, politische Verspannung seiner Begriffe bildet einen, auch kraft der suggestiven Gewalt der von ihm gebrauchten Bilder, gleitenden Übergang zu seinen normativen Postulaten; sie bedeutet eine politische Vorentscheidung für die dem Art. 9 Abs. III Grundgesetz, der Koalitionsfreiheit, zugewiesenen Zielfunktionen:

² Nachweise bei Lerche S. 9/10.

³ Vgl. VGH Kassel DVBl. 68, S. 811 ff.

⁴ RdA 1969, S. 367–369.

Dieser Vorentscheidung gemäß wird als »inneres Motiv« und »höhere Zielsetzung« von Lerche die Figur der »im allgemeinen Interesse liegenden Aufgabe der Ordnung und Befriedung des Arbeitslebens«, der »ständige Prozeß des Aufeinandereinwirkens der Sozialpartner... mit dem Endziel vernünftiger Verständigung und jeweiliger Befriedung« als »Sozialfunktion der Koalitionsfreiheit« eingeführt, als Anleitung für die Interpretation und damit die praktische Konkretisierung des Art. 9 III GG.

Die juristische Umsetzung dieser »Sozialfunktion« bietet die rechtliche Einkleidung für eine Modellierung der »Gewerkschaft« als Ordnungsfaktor: allerdings nicht im Sinne des *naiven Modells* der Gewerkschaft als Ordnungsfaktor, wie es weiten Teilen der Lehre und dem wirtschaftsfriedlichen Sozialideal des Bundesarbeitsgerichts⁵ entspräche.

Lerche hingegen will, in einer unausgesprochenen Teilrezeption Dahrendorfs⁶, das Konzept des »antagonistischen Zusammenwirkens« in Art. 9 Abs. III GG verankert sehen. Die Tendenz, das naive Modell der Gewerkschaft als Ordnungsfaktor um die notwendigen Konfliktfelder zu erweitern und den vorhandenen Antagonismus der klassengespaltenen Gesellschaft als auf die »Befriedung« hin funktionalen Antagonismus in die Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. III GG einzubauen, dürfte die spezifische Abweichung Lerches von entscheidenden Teilen der herrschenden Meinung sein.⁷

Für die Streikfreiheit – einen Ausschnitt der Koalitionsfreiheit – heißt das, daß diese »stets nur im Hinblick auf das übergreifende Ordnungsziel, die *letztlich* friedliche Einigung begriffen und von hier aus gerechtfertigt werden kann«, eben als »gebändigtes Streikrecht«.

Hier wird im übrigen, wie an vielen Stellen in Lerches Arbeit, nach bewährtem Muster zwei pluralistisch – als »Sozialpartner« – verstandenen Organisationen ein fiktives Höheres und Drittes als »allgemeines Interesse«, »als übergreifendes Ordnungsziel« auferlegt⁸. Dies ist ein durchgängiges Konzept, das für seinen analytischen Interpretationsrahmen, als *nicht thematisierte* Vorentscheidung, die Ausblendung klassen- analytischer zugunsten fiktiver gruppenpluralistischer Perspektiven bedeutet.

So läßt sich die Koalitionsfreiheit über ihre, nach Lerche, »sinnvariable, d. h. geschmeidiger und elastischer Fortentwicklung fähiger, soziale Funktion« auf dem steuernden Hintergrund eines theoretisch nicht einmal ansatzweise ausgewiesenen ideologischen politischen Vorverständnisses interpretieren.

Die entscheidende Grundlage seines politisch vorverständigten Interpretationsansatzes ist nirgends selbst zum Gegenstand der Reflexion gemacht: die politisch angeleitete Analyse der *politischen* Vorbedingungen der *eigenen* Interpretationsarbeit fehlt.

Lerches gebändigter Version des Gruppenpluralismus entspricht es, daß er sein Material grundsätzlich vom Öffentlichen aus, begriffen als substantialisiertes Gesamt-

⁵ Vgl. z. B. BAG Zitate bei Ramm, JZ 1964, S. 550 und jetzt auch Xenia Rajewsky, Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik, Frankfurt 1970 (es 361).

⁶ Vgl. z. B. Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965, z. B. S. 161 ff. ders., Elemente einer Theorie des sozialen Konflikts, in: Gesellschaft und Freiheit, München 1961; vgl. z. Lewis A. Coser, Theorie sozialer Konflikte, Neuwied und Berlin 1965. Zur Kritik vgl. Th. W. Adorno/ Ursula Jaerisch, Anmerkungen zum sozialen Konflikt heute, in: Gesellschaft, Recht und Politik, Neuwied 1968, S. 1 ff.; vgl. z. Spärkapitalismus oder Industriegesellschaft, Stuttgart 1969, S. 67 ff., 88 ff.

⁷ Vgl. für diese Richtung die Bemerkung Böttchers (Fn 4): »aber auch der »antagonistische Gesamtcharakter« des Gesamtverhältnisses der Koalitionen wird in die Garantie einbezogen«.

⁸ Vgl. O. Kahn-Freund, Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts, in: Arbeitsrecht und Politik (Hg. Th. Ramm), Neuwied 1966, S. 154 ff. Zur Kritik pluralistischer Ideologien, teilweise empirisch ausgearbeitet, vgl. zum Beispiel: E. E. Schattschneider, The Semi-Sovereign People, New York usw. 1960, 147 S.; Peter Bachrach, The theory of democratic Elitism, London 1969, 109 S. (demnächst in Übersetzung bei der EVA); Theodore Lowi, The End of Pluralism, Chicago 1969; Bachrach/Baratz, Power and Poverty, London usw. 1970. Zur juristischen Argumentation mit entsprechenden politischen Zerrbildern vgl. neuestens Peter Hanau, Lohn- und Tarifpolitik, Lohnpolitik ohne Verbände, in: Der Arbeitgeber 9/1970, S. 404 ff. Hanau ist Ordinarius für Arbeitsrecht an der Freien Universität Berlin.

interesse,⁹ strukturiert; das wird erkennbar in zweigliedrigen Antinomien wie »partikuläre Kräfte« (30), »bloße Selbstdarstellung gesellschaftlicher Gruppeninteressen« (29), »existentielle Repräsentation« (28) versus »öffentliche Verantwortung« (29 ff.), »konstitutionelle Repräsentation« (28).

Ein kritischer Ansatz findet sich in Lerches Diskussion des Waffengleichheitspostulats, wenn er darauf verweist, daß »schon die bloße Streikabwehr, d. h. die Möglichkeit, dem gegnerischen Druck dank wirtschaftlicher Kraft zu widerstehen nicht übergangen werden darf. Die Existenz und Wirksamkeit dieses Faktors ist bisher zu wenig beachtet worden. Lehre und Rechtsprechung neigen in Deutschland dazu, nur jene Kampfmittel zu betrachten und unter dem problematischen Gesichtspunkt der Parität zu bewerten, die ihrem Ursprung nach offensiv angelegt sind. Über der Untersuchung ihrer Angriffskraft wird übersehen, nach dem gleichsam »automatischen Gegenmittel« der Abwehr durch Nichtnachgeben zu fragen« (59)¹⁰. Es wird also in der herrschenden Dogmatik das phänomenologisch evidente Machtgefälle zwischen dem Eigner bzw. Verwalter der Produktionsmittel und dem, der gezwungen ist, seine Arbeitskraft als Ware dem »Anwender« zu verkaufen, unterschlagen. Allerdings greift Lerches Bemerkung noch zu kurz: denn die »wirtschaftliche Kraft« und die »automatischen Gegenmittel« sind nicht nur ein isoliertes, phänomenologisch erfassbares Gefälle, sondern sind allein im Zusammenhang der Totalität einer Produktions- und Gesellschaftsorganisation zu begreifen.

Lerches dem Gruppenpluralismus verhaftetes Vorverständnis, das schon dem Ansatz seines Vergleichs Gewerkschaften/Parteien zugrundeliegt, steuert auch seine die h. L. kritisierende Hilferwägungen zur Parität: »Wenn überhaupt, so kann nur eine reale Parität Ordnungsvorstellung sein. Um dies präziser zu sagen: Wenn überhaupt, so könnte nur eine prinzipielle »Chancengleichheit« des Gesamtverhältnisses der Tarifpartner Zielpunkt sein, nicht aber irgend eine dunkle Gleichheit oder Gleichförmigkeit aller Kampfmittel. Auch

eine ungleiche Waffenverteilung könnte daher, selbst bei Anwendung des Gleichheitsaspekts, durchaus zulässig sein. Die »Chancengleichheit« könnte daher, wenn überhaupt so nur als Gesamtbilanz ausrichtende Wirkung üben« (71).

Interpretiert man diese Passage nicht auf der fiktiven Grundlage eines Gruppenpluralismus, sondern im Zusammenhang einer klassengespaltenen Gesellschaftsformation, so ist eine faktische und prinzipielle »Chancengleichheit« denkbar allenfalls bei einem »Klassengleichgewicht« (vgl. z. B. Äußerungen von Marx: Bonapartismusanalyse¹¹) im Blick auf die »Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen«. Hier allein könnte Chancengleichheit »als Gesamtbilanz« – nämlich Bilanz bezogen auf den wirklichen Zustand der gesamten Gesellschaftsformation – »ausrichtende Wirkung üben«.

Angesichts der schon in sich einseitig aufgelösten Pluralismusvorstellungen, mag es denn auch nicht mehr verwundern, »die Existenzgrundlage der Arbeitgeberseite« – also ins systematische gewendet: die Existenzbedingungen der kapitalistischen Gesellschaftsformation – als die »vorausgesetzte Substanz des Art. 9 III GG« aufgefaßt zu finden: also als im Sinne von Art. 19 II GG unabdingbar geschützt. Dem soll Art. 29 IV der Hessischen Verfassung (»Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären«) entsprechen, der als verfaßte Gesamtverantwortung der Gewerkschaften gedeutet wird, der einen an die »Substanz« gehenden Streik nicht zuläßt:

»Der Hessische Verfassungsgeber erwartet eigene »Disziplin« der Arbeitnehmerseite. Die bisherige Beurteilung des faktischen Verhaltens der Sozialpartner hat, über das Land Hessen hinaus, entsprechende Erwartungen prinzipiell erfüllt gefunden...« (61)

Die Normierung des Art. 9 III GG, liberal-offen-pluralistisch als »unfertig verfaßte sachliche Ordaung« (63/64) umschrieben, hat also gemäß Lerche durchaus ihre entschiedenen Fertigkeiten – die »Umkehr der Wertungen für die eine Seite«, die Bötticher zu sehen wähte¹², ist gar keine.

⁹ Vgl. U. K. Preuß, Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen, Stuttgart 1969 (Kap. III).

¹⁰ Ähnlich auch Evers S. 56.

¹¹ Zu einem Überblick vgl. die Angaben bei Jürgen Seifert, 20 Jahre Grundgesetz, Neuwied 1969, S. 110 FN 43.

¹² A. a. O., S. 369.

Diese Bemerkungen betreffen auch die Arbeit von Hans-Ulrich Evers, die, dogmatisch nicht so ausgefeilt wie die von Lerche, eine wirtschaftsfriedliche Interpretationsausrichtung als einzig zuzulassenden Maßstab unterstützt. Er geht davon aus, »daß nicht der Arbeitskampf, sondern der – notfalls durch Arbeitskampf – vertraglich herbeigeführte Arbeitsfrieden der eigentliche Zweck des in Art. 9 Abs. III gewährten Schutzes« ist.

In der Tendenz begibt er sich somit in die Nähe des naiven Modells der Gewerkschaft als Ordnungsfaktor und formuliert seine wirtschaftsfriedlichen Neigungen zu einem Sozialideal, das er mit dem Reichs- und Bundesarbeitsgericht teilt. Insbesondere für Evers gilt, daß er das Aussperrungsverbot deshalb aufrechterhalten will, »weil der Arbeitgeber nicht – wie der Arbeitnehmer des Streiks – der Aussperrung bedarf, um hierbei seine Interessen angemessen zur Geltung zu bringen... Daher nimmt es nicht Wunder, wenn sich die Entwicklung der Arbeitgeberverbände und ihrer Tarifpolitik in Hessen ungeachtet des Aussperrungsverbots nicht von den Verhältnissen in anderen Ländern der Bundesrepublik unterscheiden; daher ist auch unter anderen als den gegenwärtigen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht zu besorgen, es werde wegen des Aussperrungsverbots zu wesentlichen Hemmungen kommen«.

Die Aussperrung ist sozusagen nichtfunktional und überflüssige »Unterdrückung«, unnötiger Konfliktstoff im »sozialen Feld«, da doch die Massenänderungskündigung alle relevanten Funktionen auch erfüllt.

Spätestens hier sieht man sich vor die Frage nach der praktischen Relevanz von Ausführungen gestellt, die heute noch das hessische Aussperrungsverbot *in dieser Form* bejahen:

Da, nach eigenen Aussagen, der Gegenstand dieser Abhandlungen *in den Arbeitskämpfen* nicht bedeutsam ist, können diese Arbeiten selbst nur noch relevant sein – entweder in der ideologischen Auseinandersetzung zwischen den Organisationen der Lohnabhängigen und den »Arbeitgebern« bzw. zur Aufklärung innerhalb der Arbeiterschaft selbst

– oder wissenschaftspolitisch, in bezug auf die methodologische und politisch-praktische Diskussion an den Universitäten bzw. in der juristischen Fachöffentlichkeit

um das Verhältnis von Verfassungsrecht bzw. -interpretation und politischem Vorverständnis.¹³

Zur ideologischen Auseinandersetzung bzw. Aufklärung sind diese Arbeiten allein nützlich für diejenigen Gruppen, die selbst wirtschaftsfriedliche, teils mit Konflikträumen versetzte, Interessen und Vorstellungen haben. Auch im wissenschaftspolitischen Rahmen bringen sie keine Aufklärung – es sei denn indirekt: als Objekt von Analysen, oder noch vermittelter: in der Art und Weise, wie sich die Befürworter des naiven Modells mit dem funktional konfliktträchtigeren Ansatz von Lerche in der Fachöffentlichkeit der Juristen weiter auseinandersetzen werden.

Stephan Leibfried

Hansjörg Weitbrecht, Effektivität und Legitimität der Tarifautonomie / Eine soziologische Untersuchung am Beispiel der deutschen Metallindustrie. Duncker u. Humblot, Berlin 1969 DM 48,60.

Ein Jahr vor den Septemberstreiks schloß Hansjörg Weitbrecht seine systematische Analyse der Tarifautonomie in der BRD ab. Vorarbeiten hierzu leistete der Autor in Berkeley, wo er eine Master-Thesis ablieferte, »die die historische Dimension der Institutionalisierung des industriellen Konflikts beleuchtet« (S. 267). Weitbrechts Dank für theoretische Anregungen gilt vor allem Ralf Dahrendorf, für Informationen und empirisches Material den Tarifparteien im Metallbereich. Sein besonderer Dank wird heute den Arbeitgebern zukommen, die sein lesenswertes, durch und durch technokratisches Buch mit einer Preisverleihung ins rechte Licht rückten. An personellen Daten ist noch interessant, daß Weitbrecht heute in der Management-Schulung bei IBM Deutschland tätig ist.

Wie Weitbrecht in aller Deutlichkeit gleich zu Beginn zu verstehen gibt, ist in seiner Untersuchung »die technologische Betrachtungsweise« (S. 48) bestimmend. Das sollte linke Leser nicht davon abhalten, diese

¹³ Vgl. zu diesem Problembereich R. Geulen. Kann man mit einer bürgerlichen Verfassung eine sozialistische Praxis legitimieren? Nachwort zu einem Buch von Gerhard Stuby über studentisches Disziplinarrecht, das demnächst bei der EVA erscheint.

systematische und differenzierte Studie genau zu lesen. Abgesehen davon, daß sie die Gelegenheit bekommen, sich mit einer glänzenden Variante technokratischen Bewußtseins auseinanderzusetzen, erhalten sie einen Einblick in die Funktionsweise des Tarifkonflikts, die zu kennen für eine reflektierte sozialistische Praxis mindestens ebenso wichtig ist wie eine antikapitalistische Gesinnung.

Eine kritische Diskussion der konflikttheoretischen Ansätze Keers und Dahrendorfs führt Weitbrecht dazu, die Tarifautonomie auf zwei Ebenen zu untersuchen: Zuerst wird mit Hilfe der Organisationssoziologie und Verhandlungstheorie die interne Struktur der Tarifautonomie, d. h. Mechanismen der Konfliktregulierung und Normsetzung, analysiert, dann wird mit dem Instrumentarium der Makrosoziologie (Ausgangspunkt: Durkheims »Arbeits- teilung«!) die Frage nach dem Autonomiecharakter dieses Regelungsmechanismus versucht zu lösen, d. h. konkret die Frage nach den Rahmenbedingungen der Autonomie, »insbesondere nach dem Verhalten des Staates, seinen Garantien und Eingriffen« (S. 33). In den beiden Hauptteilen des Buches wird dann – versehen mit reichhaltigem empirischen Material aus dem Bereich der Metallindustrie – systematisch nach der Effektivität und Legitimität der internen Funktionsweise der Tarifautonomie und nach ihrer Effektivität und Legitimität in der Gesamtgesellschaft gefragt.

Für die Analyse der internen Funktionsweise der Tarifautonomie wird das Begriffspaar spezifiziert und die Fragestellung verengt: Untersucht wird die Kompromißfähigkeit und Verpflichtungsfähigkeit der am Tarifkonflikt beteiligten Organisationen. Unter Kompromißfähigkeit versteht Weitbrecht »die Verhandlungsfreiheit der Repräsentanten am Verhandlungstisch«. Voraussetzung ist eine zentralistische Entscheidungsstruktur, die den Mitgliedern möglichst wenig Einfluß gewährt. Es können dann eher Zugeständnisse gemacht werden, der Kompromiß wird möglich, das Effektivitätserfordernis ist intern erfüllt. Die Verpflichtungsfähigkeit einer Organisation kollidiert mit diesem Postulat: Sie erfordert eine entgegengesetzte Organisationsstruktur, die eine hohe Beteiligung der Mitglieder an den Entscheidungsprozessen gewährleistet. (Konsequent sozial-

technokratisch stürzte sich Weitbrecht hier auf die sog. Partizipationshypothese: Verhalten läßt sich leichter ändern, wenn die Betroffenen selbst an einer Entscheidung beteiligt sind.) Weitbrecht und die Gewerkschaftsspitzen kennen den Ausweg aus dem Dilemma: Die Lösung »liegt in einer Trennung von Entscheidungsprozessen und Beteiligungsprozessen mit Quasi-Entscheidungscharakter« (S. 254). Eine Analyse der Entscheidungsprozesse, Verpflichtungsmechanismen und Informationssteuerung in den Organisationen der Tarifautonomie zeigt, wie besonders die Gewerkschaftsführungen das Problem der Legitimitätsbeschaffung lösen, ohne den Mitgliedern realen Einfluß auf die Zielformulierung zu gewähren. Diese ist nach Weitbrecht das Resultat von Sachzwängen, die der Staat exekutiert. Die Tarifautonomie erreicht ihre externe Effektivität, wenn sie die an ihr beteiligten Organisationen ohne offenen Konflikt auf die Zieldefinition staatlicher Wirtschaftspolitik verpflichten kann. Ob das unbegrenzt möglich ist über manipulierte Quasi-Partizipation, ist an den Septemberstreiks zu diskutieren, die die Legitimitätskrise der deutschen Gewerkschaften und ihrer technokratischen Führungen unüberschaubar indiziert. Die Herstellung von »Gerechtigkeit« durch Verfahren der Quasi-Beteiligung scheint zur Integration der Arbeiter in das traditionelle System der Tarifautonomie nicht auszureichen. Sie verlangten, wenn auch ökonomistisch im Rahmen des Systems selber, nach realer Partizipation.

Weitbrecht bezieht hier klare Position: Mit Ross weist er darauf hin, »daß Tarifverhandlungen keine Angelegenheit einfacher Demokratie in den Gewerkschaften sein können, weil kompetente Entscheidungen getroffen werden müssen, die nur die Führerschaft übersehen kann« (S. 72). Woran sich diese »kompetenten Entscheidungen« zu orientieren haben, wird dann auf der zweiten Ebene diskutiert: im Zusammenhang mit der Frage nach den Rahmenbedingungen der Tarifautonomie. Interne Effektivität und Legitimität gehen ein in die Beurteilung der Tarifautonomie von »außen«: Externe Effektivität ist erreicht, wenn die Tarifautonomie die Regelung der Auseinandersetzung ohne offenen Konflikt garantieren kann. Wichtiger zur Beurteilung der externen Effektivität

wird jedoch ein anderes Kriterium: Lohnpolitische Entscheidungen beeinflussen immer mehr die Verwirklichungschancen staatlicher wirtschaftspolitischer Ziele: Stabiles Preisniveau, Wachstum, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht. Die Tarifautonomie ist für Weitbrecht solange extern effektiv, wie sie den Rahmen des von den staatlichen Technokraten bestimmten ökonomisch Möglichen und Notwendigen nicht sprengt. Tut sie es, greift der Staat ein: »Jede Autonomie erhält ihre Grenzen in den Entscheidungen, die staatlichen Institutionen vorbehalten bleiben sollen . . . Die Effektivität der Autonomien wird also danach beurteilt werden, inwieweit sie solchen Zielsetzungen entsprechen kann. Wann immer solche Widersprüchlichkeiten erkannt worden sind, besteht die Gefahr einer Beschränkung der Autonomie durch staatlichen Eingriff« (S. 160). Dh.: Der Staat greift ein, wenn die Tarifpartner die staatliche Wirtschaftspolitik nicht mitmachen. Die »externe Effektivität und Legitimität« bestimmen sich für Weitbrecht danach, ob die Tarifpartner sich gegenseitig so kontrollieren können, daß sie ohne staatlichen Eingriff »einen wachsenden Konsum aller garantieren können« (S. 225), d. h. aber konkret, die diesem Ziel dienende technokratische Wirtschaftspolitik des Staates mitmachen. Wandlungen in der Verteilungsstruktur, die deren »geheilte Ziele« tangieren könnten, müssen auf den Widerspruch des »Staates und der Öffentlichkeit« stoßen. Daß staatliche Sanktionen vor allem den Gewerkschaften drohen, sagt Weitbrecht mehr indirekt, wenn er diskutiert, was passiert, wenn die Tarifpartner sich nicht mehr nur als Stabilisatoren der staatlichen Konjunkturpolitik und Konsumgaranten im Rahmen des »Möglichen« begreifen, sondern mit dem Problem der »Gerechtigkeit« sich wieder zu beschäftigen haben: »Das direkte Verteilungsproblem der Tarifautonomie bleibt aber dabei zweitrangig neben der Verpflichtung, durch Erhaltung der allgemeinen Wohlstandssteigerung einen wachsenden Konsum aller zu garantieren. Solange diese geheiligten Ziele nicht sichergestellt sind, wird deshalb auch jeder Wandel (etwa der Verteilungsstruktur), der von der Tarifautonomie ausgehen könnte, auf den Widerspruch der Öffentlichkeit und des Staates stoßen« (S. 225).

Weitbrecht ist optimistisch für die Zukunft der technokratisch gesteuerten Tarifautonomie. Kerrs Forderungen, die erfüllt sein müssen (S. 251), wenn es zur Vermeidung offener Konflikte in den Tarifaufeinandersetzungen kommen soll, scheinen ihm in der BRD optimal erfüllt: »Mit der schon erwähnten Spezifizierung des Konfliktgegenstandes (auf Lohn K. S.), den relevanten Rechtsbestimmungen (Friedenspflicht nach dem TVG, Sozialadäquanz von Arbeitskämpfen nach h. M.), und der nach Kriegsende eingeführten Organisationsstruktur nach Industrieprinzip sind diese Forderungen alle erfüllt« (S. 251). Nur in einem Exkurs fragt er nach der Grenze der Tarifautonomie, die er in der zunehmenden Wage-Drift sieht. Das Auseinanderklaffen von Tarif- und Effektivlöhnen als Konsequenz des überregionalen bargaining und der Autonomiestrategien des managements verschärft die Legitimitätskrise der traditionellen Tarifautonomie. Die Manipulation von Verpflichtungsmechanismen wird für die Gewerkschaftsführungen nicht ausreichen, um den support der Arbeiter zu erhalten. Sie werden neue Strategien der Legitimitätsbeschaffung einschlagen müssen. Der Bezirk Hessen der IG Chemie versucht es mit der betriebsnahen Tarifpolitik. Damit könnte eine neue Tarifautonomie entstehen, die für die Organisationsstruktur der Tarifparteien erhebliche Konsequenzen haben wird: »Verhandlungen zwischen lokal autonomen Gewerkschaften und dem einzelnen Arbeitgeber stellen mit Sicherheit eine ganz andere Tarifautonomie dar als die, die hier Untersuchungsobjekt war« (S. 213). Vielleicht deshalb, weil in ihr Entscheidungsprozesse und Beteiligungsprozesse wieder mehr konvergieren werden. Es ist verständlich, daß ein Technokrat dieses Problem lieber ausklammert.

Konrad Schacht

Heinrich und Elisabeth Hannover: Politische Justiz 1918-1933, Fischer Bücherei, Frankfurt 1966, 336 S., DM 4,80.

Kurt Tucholsky, Dr. jur., ließ sich in einem Cafe fotografieren; außer ihm saß niemand dort. Mit der Unterschrift »Kurt Tucholsky inmitten der nicht-reaktionären Mitglieder des Reichgerichts« wurde das Bild veröf-

fentlicht. Dies Aperçu könnte dem Buch des Ehepaares Hannover als Motto dienen. In mühseliger Kärnerarbeit haben sie das umfangreiche, verstreute Material bis hin zu Zeitschriften- und Zeitungsaufsätzen und Reichstagsprotokollen gesammelt. Auf diese Weise ist ein kleines, unentbehrliches Handbuch zur Politischen Justiz der Weimarer Republik entstanden, das als Einführung in eine Rechtswissenschaft dienen mag, die, »unpolitisch«, rechts über den Parteien stand (Bloch).

Das Buch arbeitet die strukturelle Schwäche der Weimarer Republik, Rückgrat der gegenrevolutionären Justiz, heraus. Trotz der Änderung der Staatsform blieb der Machtapparat des Kaiserreiches in Wirtschaft, Militär, Bürokratie und Justiz unangetastet. Der Weg von Marx, der die Absetzbarkeit der Richter durch Organe der Revolution proklamiert hatte, zum Legalismus einer reformistischen Sozialdemokratie, für die die bürgerlichen Normen ins heilige Reich der Klassenjenseitigkeit gehörten, führte zur Unabsetzbarkeit der Justizbürokratie: die Legalität des Verfaschismus war gesichert. Die Statistik beweist es: von 354 Morden der Rechten blieben 326 ungesühnt, von 22 der Linken vier (18). Diese dürren Zahlen werden in viele Einzelfälle aufgefächert. Von den Morden der weißen Soldateska in den Märztagen des Jahres 1919 (gedeckt von Noskes Schießbefehl, den er als Zeuge vor Gericht extensiv interpretieren half), der Niederschlagung der Bayerischen Räterepublik, dem Wüten der Reichswehr gegen die republikanische Arbeiterschaft im Gefolge des Kapp-Putsches bis zum politischen Mord, zum Fememord und den Pogromen der Nationalsozialisten. Die Einzelschilderungen eröffnen ein Pandämonium des Grauens. Die Justiz schützte geheime Mörderorganisationen vor dem staatlichen Zugriff, verwischte, wie im Fall Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg, die Spuren

der Mörder, behandelte die angeklagte Rechte mit parteilicher Milde. Hitler z. B. wurde nach dem Putsch im Münchner Bürgerbräukeller nicht ausgewiesen, wie es die Bestimmung des Republikchutzgesetzes für Ausländer vorschrieb: »Auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler, ... kann nach Auffassung des Gerichts die Vorschrift ... des Republikchutzgesetzes ... keine Anwendung finden« (154). Das gleiche Bild zeigt sich bei den Fällen des sogenannten publizistischen Landesverrats, dem Carl von Ossietzky zum Opfer fiel, und bei Prozessen gegen linke Literatur und Kunst. Antisemitismus und Republikfeindschaft fanden wohlwollende Richter, stets zur Exkulpation ihrer politischen Gesinnungsgenossen bereit. Die Normen blieben leere Hülsen, die mit den außerlegalen Standards autoritärer Richter gefüllt wurden; ein ergiebiges Feld für die Soziologie und Psychologie richterlicher Urteilsfindung. »Eine Justiz, die selbst rechts stand, mußte notwendig blind sein gegenüber einer Bedrohung der Republik, die von rechts kam. Sie selbst war ein Teil dieser Bedrohung« (300 f.).

Parallelen zur heutigen politischen Strafjustiz drängen sich auf. Der BGH bewährt sich als »Traditionskompanie des Reichsgerichts« (Fritz Bauer). Er läßt Zeugen vom Hörensagen zu, obgleich der Fall Bullerjahn (192 ff.) die Beweiskraft derartiger Zeugen aus zweiter Hand endgültig erschüttert haben sollte. (Bullerjahn saß über sechs Jahre unschuldig im Zuchthaus.) Im Putsch-Prozeß bezeichnete der BGH entsprechend der Judikatur des Reichsgerichts ein illegales Staatsgeheimnis als schutzwürdig. Die Liste ließe sich verlängern.

Das Buch von Heinrich und Elisabeth Hannover bestätigt den alten Satz Ernst Blochs: »Das Auge des Gesetzes sitzt im Gesicht der herrschenden Klasse.«

. Joachim Perels